

Hann. 91 v. Schele I 29 (ehemals Nr. 8/II, 2)

Bericht von Leist u.a., 26.06.1838

Seite 455 r

Hannover den 26^t Juni 1838.

Hochwohlgeborener Freiherr
Besonders hochzuverehrender Herr Cabinetts- und
Staats-Minister!

Euer Excellenz hohem Befehle zufolge haben wir die Ehre
unterthänigst folgendes zu berichten.

Der Beschluß, welchen die zweite Cammer zu fassen
gestern für gut gefunden hat ist mit der Anlage A
wörtlich gleichlautend.

Die zweite Cammer hat gleichzeitig damit beschlossen,
daß der Beschluß nur einmal nicht 3mal berathen
werden solle.

Es hätte sich heute fragen müssen, ob dieser Beschluß
der 2^{ten} Cammer entweder sofort der ersten Cammer
mitgetheilt werden sollte, oder erst dann, wenn die
2^{te} und 3^{te} Berathung der Verfassungsurkunde
dort erledigt worden wäre; indessen es ist darüber
heute gar kein Beschluß gefaßt, vielmehr hat der
Justizrath Conradi heute einen anderen Antrag
gestellt, welchen die Anlage B. des Näheren nach-
weist. Dieser Antrag steht morgen zur Bera-
thung an und es fragt sich, was damit geschehen
wird.

wird.

Sollte der Antrag durchgehen, so kommt er vielleicht noch morgen an die erste Cammer, jedenfalls aber auch dann erst übermorgen hier zur Berathung, sonst würde er erst am 28^t an die erste Cammer gelangen und am 29^t dort zur Berathung erstellt werden.

Die erste Cammer wird den gestrigen Beschluß der zweiten Cammer mit Indignation erwarten. Haben Sr. Majestät unser Allernädigster König und Herr eine Vertagung der Stände beschlossen, so fragt es sich nun, wann sie am Besten eintrete, ob vor dem Beschluß der ersten Cammer, welcher den Beschluß der zweiten Cammer verwirft oder gleich nachher. Daher darf man nicht übersehen, daß es möglich ist, daß die erste Cammer nicht bei einer bloßen Verwerfung des Beschlusses stehen bleibt, sondern ihn sehr modificirt.

Außerdem hat der Syndicus Lang einen Antrag angekündigt, welchen die Anlage C. nachweist; dieser soll vor der 2ten Berathung der Verfassungsurkunde auf die Tagesordnung gebracht werden.

Die Verfassungsurkunde selbst ist in der ersten Abstimmung in zweiter Cammer mit 35 Stimmen gegen

Seite 456 r

gegen 33 Stimmen verworfen; diese Verwerfung kann zu keinerlei Folgerung berechtigen, da sie aus den verschiedensten Gründen erfolgt ist.

Ein Theil der zweiten Cammer soll beabsichtigen, nach Erledigung dieses Vorbeschlusses __ abzuweisen; die Majorität wird es nicht thun. Die Abweisenden werden Opponenten seyn. Wir hoffen daß unsere Erkundigungen richtig sind, welche in dieser Beziehung gemacht wurden.

Mit der größten Ehrerbietung erwarten Euer Excellenz hohe Befehle wir unterthänigst

Leist Mieteken Schele